



Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Hauptverhandlung im Verfahren um Schutzgelderpressungen u.a. in den Jahren 2014/ 2015 in Lüdenscheid

Abschluss des Akkreditierungsverfahrens

Mitteilung geänderter Sicherheitsbestimmungen

1.

Am **30.05.2016, 9:30, Saal 201 (Schwurgerichtssaal)**, beginnt bekanntlich vor der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Hagen (Aktenzeichen: 44 KLS 600 Js 37/15 – 4/16) die Hauptverhandlung im Verfahren um Schutzgelderpressungen u.a. in Lüdenscheid und Hohenlimburg.

Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens sind nicht für alle der insgesamt 30 reservierten Sitzplätze Akkreditierungen ausgestellt worden, sodass eine Poolbildung nicht erforderlich ist. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nunmehr nach Ablauf der Frist eingehende Akkreditierungsgesuche nicht mehr positiv beschieden werden können.

Die verbleibenden Sitzplätze werden unmittelbar nach Einlass in den Sitzungssaal für nicht akkreditierte Pressevertreter zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bestehen 54 weitere Sitzmöglichkeiten, die allgemein zugänglich sind. Zudem weise ich erneut darauf hin, dass ich mir vorbehalten, Sitzplätze, die bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht von akkreditierten Pressevertretern in Anspruch genommen worden sind, an nicht akkreditierte Pressevertreter zu vergeben.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass bei einem großen Publikums- und Medienandrang Wartezeiten vor der Sicherheitsschleuse und dem Saal unvermeidbar sein dürften.

2.

Auf die Anordnungen der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Sitzung (siehe Pressemitteilung 01 vom 11.05.2016) wird vorsorglich erneut hingewiesen.

Darüber hinaus hat der Präsident des Landgerichts Hagen am 19.05.2016 folgende Sicherheitsanordnung erlassen:

„Aus Anlass des Strafverfahrens gegen S[...] u.a. (Az.: 44 KLS 600 Js 537/15 - 4/16) untersage ich an sämtlichen Hauptverhandlungstagen dieses Verfahrens im gesamten Justizzentrum Hagen das Tragen von Motorradwesten (sog. „Kutten“) und sonstigen Bekleidungsgegenständen, die

die Zugehörigkeit zu einem Motorradclub demonstrieren oder Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einem Motorradclub zulassen.

Personen, die entsprechende Bekleidungsgegenstände tragen, ist der Zutritt zum Gebäude zu verwehren. Werden sie innerhalb des Gebäudes angetroffen, sind sie des Gebäudes zu verweisen.

Die Bekleidungsgegenstände sind abzulegen und in eigener Verantwortung außerhalb des Gebäudes zu verwahren.“

Auf Anordnung der Vorsitzenden der 4. Großen Strafkammer gilt dieses Verbot auch im Sitzungssaal 201 (Schwurgerichtssaal) während laufender Hauptverhandlung.

Hagen, den 24.05.2016

Kontakt:

Jens Berndt

Pressesprecher des Landgerichts Hagen

Tel.: 02331 / 985 - 501

Fax: 02331 / 985 - 585

E-Mail: jens.berndt@lg-hagen.nrw.de